

Technische Anschlussbedingungen für
den Anschluss von Kunden
an die Erdgasverteilnetze
der Currenta GmbH & Co. OHG

(TAB Erdgas)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze	3
2. Geltungsbereich	3
3. Bestimmungen und Vorschriften.....	3
4. Technik und Betrieb	4
4.1 <i>Netzanschluss</i>	4
4.2 <i>Kundenanlage</i>	5
4.3 <i>Messeinrichtungen</i>	5
5. Datenverarbeitung/Datenweitergabe.....	6
A1) Begriffsdefinitionen.....	7
B1) Anmeldung und Inbetriebnahme von <i>Kundenanlagen</i> (ersetzt nicht die Energiebedarfsmeldung)	8
C1) Zitierte Normen sowie in ihrer jeweiligen Fassung mitgeltende Norm	9
D1) Erdgas-Energiedaten und Auslegungsdaten für Rohrleitungen und Apparate	10

1. Grundsätze

- (1) Die Currenta GmbH & Co. OHG ist, als Joint Venture der Bayer AG und der LANXESS Deutschland GmbH, Betreiber des CHEMPARK mit den drei deutschen Standorten Leverkusen, Dormagen, Krefeld-Uerdingen sowie der Energieverteilnetze Monheim und Bürrig und gleichzeitig auch Netzbetreiber (NB) der Erdgasverteilnetze im Sinne des § 110 EnWG in der Fassung vom 04.08.2011.
- (2) Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen Erdgas (TAB Erdgas) definieren die Voraussetzungen für den Anschluss der *Kundenanlagen* an die Erdgasverteilnetze des NB. Sie dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Netzbetriebes bei gleichzeitiger Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen durch *Kundenanlagen* auf die Erdgasverteilnetze und regeln die wichtigsten organisatorischen Fragen.
- (3) Die TAB Erdgas gelten für alle *Kundenanlagen*, die an die Erdgasverteilnetze des NB angeschlossen sind bzw. werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei der Nutzung der Erdgasverteilnetze alle Kunden gleich und diskriminierungsfrei behandelt werden.
- (4) Kunde im Sinne dieser TAB Erdgas ist der *Anschlussnehmer* und/oder der *Anschlussnutzer*, der Erdgas aus den Erdgasverteilnetzen des NB entnimmt.
- (5) Kunde und NB werden im Folgenden getrennt auch als Partei und gemeinsam als Parteien bezeichnet.
- (6) Kaufmännische Aspekte werden gesondert geregelt.
- (7) Die im Text kursiv dargestellten Begriffe sind in A1) definiert. Zitierte Normen und technische Unterlagen sind in C1) aufgeführt.
- (8) Die Regelungen des regulierten Netzzuganges werden angewandt, soweit sie gemäß § 110 EnWG auf die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen anwendbar sind.

2. Geltungsbereich

- (1) Die TAB Erdgas konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik und gelten für alle *Kundenanlagen*, die an die Erdgasverteilnetze des NB angeschlossen sind bzw. werden.
- (2) Änderungen von *Kundenanlagen* mit Einfluss auf die bestehende Netzanschlussleistung heben mit Wiederinbetriebnahme die Gültigkeit der Werknorm 9041 bzw. der TALB auf. Es sind zur Wiederinbetriebnahme die Bedingungen der TAB Erdgas zu erfüllen.
- (3) Für bestehende Netzanschlüsse bzw. *Kundenanlagen* besteht mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abs. (2) keine Anpassungspflicht an die TAB Erdgas, sofern die sichere und störungsfreie Versorgung mit Erdgas gewährleistet ist.

3. Bestimmungen und Vorschriften

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Planung, Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der *Kundenanlage* nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Regelwerk) umzusetzen. Bei Abweichungen vom DVGW-Regelwerk sind die entsprechenden Nachweise hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Technik durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu erbringen.
- (2) Der NB stellt dem Kunden auf Wunsch eine Auflistung der zu beachtenden Regelwerke für die Planung, Errichtung, den Betrieb und Instandhaltung von Erdgasanlagen zur Verfügung (Kundeninformation).
- (3) Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Einhaltung dieser TAB Erdgas und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen und auf Anforderung dem NB jederzeit in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Der NB ist darüber hinaus berechtigt, die *Kundenanlagen* auf Einhaltung des einschlägigen technischen Regelwerkes zu überprüfen.

Für die durch eine Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung seitens des NB, sowie durch den Anschluss der *Kundenanlage* an das Netz entstehenden Schäden übernimmt der NB keine Haftung im Hinblick auf die Mangelfreiheit der *Kundenanlagen*. Zugleich stellt die Vornahme bzw. Nichtvornahme einer entsprechenden Kontrolle unabhängig von deren Ergebnis keinen Verzicht auf die dem NB zustehenden Rechte dar.

4. Technik und Betrieb

- (1) Jede Partei erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf eigene Gefahr und verpflichtet sich, die Arbeiten so auszuführen, dass sich keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen der anderen Partei oder Dritter und keine Beschädigungen derselben ergeben. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach einer Versorgungsunterbrechung.
- (2) Eine Kopplung von Netzteilen des Netzes des NB über Anlagen/Leitungen des Kunden ist nicht zulässig.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, auch ohne Aufforderung des NB unverzüglich dem NB die Informationen bereitzustellen, die Auswirkungen auf einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Erdgasverteilnetze haben oder haben könnten.
- (4) Vor Zuschalten der Gasversorgung bescheinigt der Kunde die DVGW-konforme Installation in seinem Verantwortungsbereich sowie die Gasdichtheit und Betriebsbereitschaft der *Kundenanlage* (s. B1)).
- (5) Plant der Kunde Änderungen, die Außerbetriebnahme oder die Demontage der *Kundenanlage*, so ist der NB rechtzeitig von diesem Vorhaben schriftlich zu benachrichtigen (z. B. mit der Energiebedarfsmeldung).
- (6) Im Normalbetrieb können alle *Kundenanlagen* mit Erdgas versorgt werden.
- (7) Der gestörte Betrieb im Erdgasverteilnetz ist dadurch gekennzeichnet, dass einzelne *Kundenanlagen* nicht oder nicht spezifikationsgerecht versorgt werden können.
- (8) Die Erdgasverteilnetze sind nicht in allen Fällen nach dem (n-1)-Prinzip aufgebaut, dies gilt insbesondere für den *Netzanschluss*. Bei einer Erdgaslieferung gemäß Standard-Versorgungszuverlässigkeit wird die *Kundenanlage* nicht über einen doppelten Anschluss versorgt.
- (9) Benötigt der Kunde eine über die Standard-Versorgungszuverlässigkeit hinausgehende Versorgungszuverlässigkeit, kann der NB ggf. eine individuell abgestimmte Lösung anbieten.

4.1 Netzanschluss

- (1) Der *Netzanschluss* erfolgt standardmäßig über einen Einzelanschluss. Individuell kann der NB gemäß Ziffer 4 (9) individuelle Lösungen, z. B. entsprechend Bild 1 (Doppelanschluss, Redundanter Anschluss) anbieten.

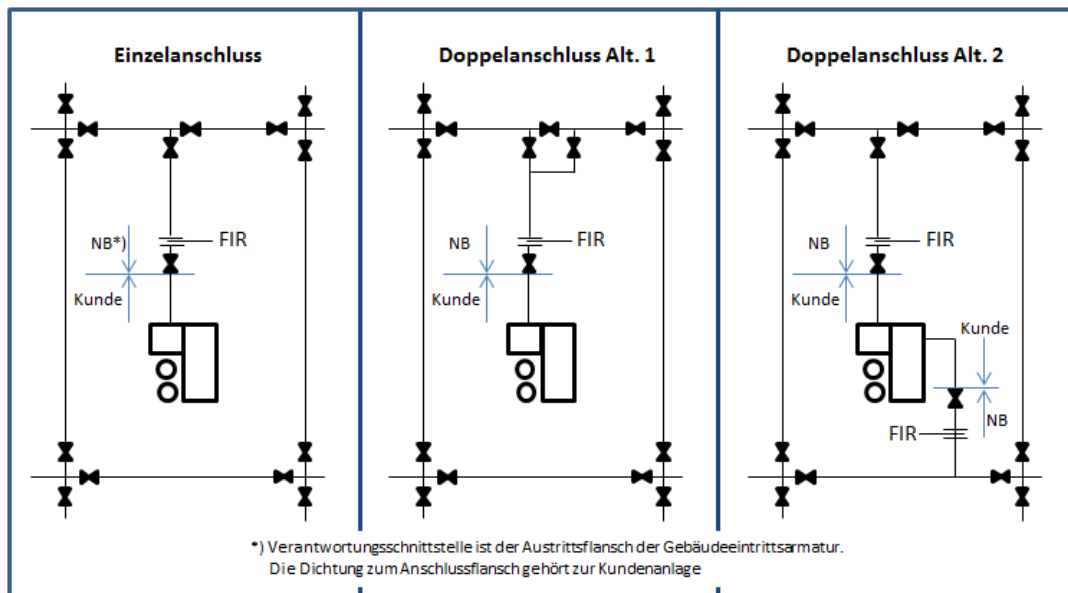


Bild 1: Varianten der Netzanbindung

- (2) Die vom NB angebotene Erdgasqualität am *Netzanschluss* kann im Brennwert H_s zwischen H- und L-Gasqualität (Mischgas) schwanken.

4.2 Kundenanlage

- (1) Bedingt durch den Aufbau der Erdgasverteilnetze stehen nicht an jedem Ort alle Druckstufen zur Verfügung. Der NB berücksichtigt spezielle Anforderungen des Kunden soweit technisch möglich und vertretbar. Die speziellen Anforderungen werden in dem *Netzanschlussvertrag* gesondert geregelt.
- (2) Die technische Schnittstelle zwischen NB und *Kundenanlage* liegt am Austrittsflansch der letzten Absperrarmatur des NB in Strömungsrichtung zur *Kundenanlage*. Die dazugehörige Dichtung ist bereits Bestandteil der *Kundenanlage* entsprechend Bild 2.

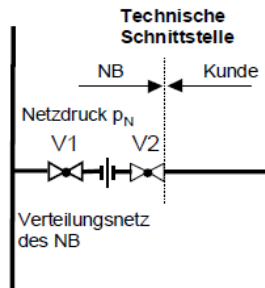


Bild 2: technische Schnittstelle zwischen NB und *Kundenanlage*

- (3) Die technische Schnittstelle definiert die Eigentumsgrenze zwischen NB und Kunde und ist gleichzeitig der Ort des Verantwortungs- und Gefahrenüberganges zum Kunden.
- (4) Rückströmungen und/oder Kontaminationen aus *Kundenanlagen* in die Erdgasverteilnetze des NB sind durch kundeneigene Rückströmsicherungen auszuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Druck im Erdgasverteilnetz störungsbedingt unter den in D1) spezifizierten Mindestentnahmedruck abfällt. Die Funktionsfähigkeit der Rückströmsicherungen ist vom Kunden wiederkehrend zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem NB auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Zugriffe auf Messeinrichtungen des NB für Steuer- und Regeleinrichtungen der *Kundenanlage* sind nicht zulässig. Auskopplungen von Messsignalen des NB für Kundenzwecke bedürfen einer schriftlichen Zusatzvereinbarung (s. Ziffer 4.3 Messeinrichtungen).
- (6) Für notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Erdgasverteilnetz mit Einfluss auf die *Kundenanlage* sowie am *Netzanschluss* stellt der Kunde sicher, dass der *Netzanschluss* innerhalb eines angemessenen Zeitraumes freigeschaltet werden kann. Der NB wird mit dem Kunden einvernehmlich einen Zeitpunkt der Durchführung abstimmen.
- (7) Falls erforderlich, hat der Kunde dem NB zum Anschluss der *Kundenanlage* an das Erdgasnetz geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung von technischen Einrichtungen des NB (z. B. Druckregelgeräte und Messeinrichtungen) sowie erforderliche Hilfsenergien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.3 Messeinrichtungen

- (1) Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) ist unter Berücksichtigung der vom NB aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) des gelieferten Erdgases durch, sofern der Kunde die Messung elektronisch nicht auslesbarer Messeinrichtungen nicht auf einen Dritten (Messdienstleister) übertragen hat.
- (2) Soweit
 - keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG getroffen wurde,
 - eine solche Vereinbarung endet oder
 - der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein anderer Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der NB der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister.
- (3) Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der NB zum Betrieb eigener Messeinrichtungen oder zu einer eigenen (Kontroll-)Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Kunden unzumutbar ist.

- (4) Der NB bestimmt Ort und Lage von Mess- und Steuereinrichtungen. Der NB hat den Kunden anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden im Eigentum des NB stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Kunden zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (5) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Kunde geeignete Räumlichkeiten für Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des NB vorzusehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Räumlichkeiten
 - erschütterungsfrei,
 - vor Schmutz-, Witterungs-, Temperatureinflüssen geschützt,
 - gegen mechanische Beschädigungen geschützt,
 - ausreichend beleuchtet und
 - für den NB leicht zugänglich sind.
- (6) Der Kunde hat den Verlust sowie die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem NB und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Auf Verlangen des NB werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Kunde trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem NB in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung des Standes der Zähler- und Übertragungstechnik kann der NB einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom NB mit dem Kunden abgestimmt.

5. Datenverarbeitung/Datenweitergabe

- (1) Die Parteien werden insbesondere unter Beachtung von § 6a EnWG erhaltene Daten vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.
- (3) Im Übrigen ist der NB zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies im Rahmen seiner Tätigkeit als NB erforderlich bzw. dieser dazu verpflichtet ist.
- (4) Die Parteien sind berechtigt, Daten an Auftragnehmer, Bevollmächtigte und Berater weiterzugeben, sofern sich diese einer Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen haben bzw. von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

A1) Begriffsdefinitionen

Anschlussnehmer

Vertragspartner (Kunde), der die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart

Anschlussnutzer

Vertragspartner (Kunde), der vom Netzbetreiber über den Netzanschluss mit Erdgas versorgt wird

Kundenanlage

technische Einrichtung, die ab der technischen Schnittstelle in der Verantwortung des Kunden betrieben wird

Netzanschluss

technische Anbindung von *Kundenanlagen* an das Erdgasverteilnetz des NB

Netzanschlussvertrag

standardisierte individualvertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer

B1) Anmeldung und Inbetriebnahme von *Kundenanlagen*

Anmeldung und Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (Ersetzt nicht die Energiebedarfsmeldung)



1. Art der Inbetriebsetzung

- Neuanschluss (siehe Punkte 3/4) ; Erweiterung (siehe Punkte 3/4) ; Änderungen (siehe Punkt 6)
 Wiederinbetriebnahme nach Außerbetriebnahme / kurzzeitiger Betriebsunterbrechung (siehe Punkt 6)

2. Kunde

CCP / Betrieb : _____ Gebäude : _____

Betriebsleiter : _____ Tel. : _____

3. Prüfung vor Inbetriebnahme

- Belastungsprüfung / Dichtheitsprüfung (bei Leitungsdrücken bis 0,1 bar)
 Kombinierte Belastungs- und Dichtheitsprüfung (bei Leitungsdrücken größer 0,1 bar bis 1 bar)
 Festigkeits- und Dichtheitsprüfung o B3 oder o C3 (bei Leitungsdrücken größer 1 bar bis 16 bar)
 Druck-/Volumenmessverfahren (bei Leitungsdrücken größer 16 bar)

4. Prüfungen unmittelbar vor der Inbetriebnahme

- Druckmessung mit mindestens Betriebsdruck ; Besichtigung der Leitung auf gasdichten Verschluss

5. Bestätigung der jeweiligen Fachunternehmen

5.1 VIU	5.2 RBU	5.3 Hersteller TPA/IGF
<p>Die Gasanlage wurde gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den besonderen Bestimmungen der Currenta (TAB Gas) errichtet, erweitert und geändert. Sie wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach DVGW-TRGI 2008 unterzogen und ist dicht. Über die Prüfung wurde Protokoll geführt.</p> <p>Die eingebauten Anlagenteile tragen das DVGW-/DIN-DVGW-Zeichen (oder eine zugelassene gleichwertige Sicherheit), die angeschlossenen Gasgeräte/Feuerstätten das CE-Kennzeichen und sind bei bestimmungsgemäßer Verwendung für den Einsatzort geeignet.</p> <p>Die Gasanlage ist fertiggestellt und der Unterzeichner übernimmt hierfür die Haftung und Erstellerverantwortung. Die endgültige Einstellung der/des Gasgeräte(s) erfolgt und wird am Gerät dokumentiert.</p> <p>Die Einweisung des Betreibers über die Handhabung der Gasanlage und seine Betreiberpflichten erfolgt durch das VIU.</p> <p>VIU=Vertragsinstallationsunternehmen *</p>	<p>Die Leitungsanlage wurde gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den besonderen Bestimmungen der Currenta (TAB Gas) errichtet, erweitert und geändert. Sie wurde den vorgeschriebenen Prüfungen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 469 in Verbindung mit den DVGW-Arbeitsblättern G 614, G 462, G 463 und G 600 unterzogen und ist dicht. Über die Druckprüfung wurde Protokoll geführt und ein Abnahmeprotokoll liegt vor.</p> <p>Die eingebauten Anlagenteile tragen das DVGW-/DIN-DVGW-Zeichen (oder eine zugelassene gleichwertige Sicherheit).</p> <p>Die Leitungsanlage ist fertiggestellt und der Unterzeichner übernimmt hierfür die Haftung und Erstellerverantwortung.</p> <p>Die Einweisung des Betreibers über die Handhabung der Leitungsanlage und seine Betreiberpflichten erfolgt durch das RBU.</p> <p>RBU=Rohrleitungsbauunternehmen *</p>	<p>Die installierte TPA bzw. IGF wurden entsprechend dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), der EG-Maschinennichtlinie, der EG-Druckgeräte-Richtlinie (bei Drücken größer 0,5 bar) und der DIN EN 746-2 hergestellt und in den Verkehr gebracht.</p> <p>Sie tragen das CE-Kennzeichen und sind für den Einsatzort geeignet.</p> <p>Die TPS bzw. IGF ist fertig gestellt und der Unterzeichner übernimmt hierfür die Haftung und Erstellerverantwortung.</p> <p>Die endgültige Einstellung der/des TPA bzw. IGF erfolgt und wird am Gerät dokumentiert.</p> <p>Die Einweisung des Betreibers über die Handhabung der TPA bzw. IGF und seine Betreiberpflichten erfolgt durch den Anlagenhersteller*.</p> <p>TPA = Thermoprozessanlage IGF = Industrielle Gasfeuerung</p>

Ort, Datum Firma Verantwortlicher Fachmann (VF) Unterschrift (VF)

6. Maßnahmen bei Außerbetriebnahme(n) / kurzzeitiger Betriebsunterbrechung

- Druckmessung mit mindestens dem Betriebsdruck
 Gebrauchsfähigkeitsprüfung (nur bei Leitungsdrücken bis 100 mbar)
 Dichtheitsprüfung (nach TRGI 2008 bzw. G 469, mit G 614, G 462, G 463)
 Sichtprüfung mit Luft A3 / Inertgas oder Betriebsgas A4 (Einbindung kurzer Leitungsstrecken)

* Bemerkung: Die Currenta unterhält kein eigenes Installateur-Verzeichnis. Der Kunde ist verpflichtet, sich die Eintragung des Installateurs in einem Verzeichnis eines öffentlichen Gasversorgers (z. B. Stadtwerke Krefeld, Rheinenergie, ...) nachweisen zu lassen. Auf Anforderung ist die Qualifikation der Currenta nachzuweisen. Selbiges gilt für die Qualifikationsnachweise der Rohrleitungsbauunternehmen nach GW 301 (Gruppe 1, 2 oder 3) bzw. für die Hersteller von TPA bzw. IGF (i. d. R. Hersteller oder Wartungsunternehmen nach G 676).

C1) Zitierte Normen sowie in ihrer jeweiligen Fassung mitgeltende Norm

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz, Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung in der Fassung vom 04.08.2011
NDAV	Niederdruckanschlussverordnung gültig ab 08.11.2006
HGB	Handelsgesetzbuch letzte Änderung am 22.12.2011
DVGW	„Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“
TRGI 2008	Technische Regeln für Gasinstallationen

D1) Erdgas-Energiedaten und Auslegungsdaten für Rohrleitungen und Apparate

Stoff Kenn- zahl	Energieart	CHEMPARK	Netzdruck pN (Absolutdruck)		Sicherheits- einrichtung Absolutdruck bar a	Auslegung Druckführende Apparate	
			Eintritt Rohrnetz pNmax bar a	Mindest- entnahmedruck pNmin bar a		Berechnungs- Druck pR bar a	Berechnungs- Temperatur TR °C
40000	Erdgas ≤ 5 bar	LEV	1,025	1,019	1,06	7	50
		UER	1,150	1,100	1,30	7	50
		MON	4,5	3,5	5,0	7	50
40010	Erdgas > 5 bar ≤ 17 bar	LEV	13,0	4,0	17,0	17	50
		UER					
		DOR					
40002	Erdgas > 17 bar ≤ 63 bar	LEV	Entsprechend der jeweils geltenden - Einzelvereinbarung <i>Netzanschluss (Anlage 2)</i> - Einzelvereinbarung <i>Anschlussnutzung (Anlage 2)</i>				
		UER					
		DOR					

DVGW Richtlinien für Planung, Errichtung und Betrieb sind verbindlich einzuhalten.